

# Over Beschichtungs GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den Bestand des Vertrages im Übrigen.

1.4 Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

### 2. Angebote, Preise und Zahlungen

2.1 Unsere Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich. Sie verstehen sich ab unserem Werk, ausschließlich Transport und Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum.

2.2 Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Ergibt sich bei fester Preisvereinbarung nachträglich eine nicht berücksichtigte, unvorhergesehene Steigerung der Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, bei Unternehmern sofort, bei Verbrauchern bei Lieferung später als vier Monate nach Auftragserteilung, eine Preisanpassung zu fordern. Kommt eine Einigung über die angemessene Vergütung nicht zu Stande, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Mit der Bestellung einer Ware, erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung oder Ware erwerben zu wollen.

2.3 Der Verwaltungs- und Produktionsaufwand bei Kleinstaufträgen liegt wesentlich höher als die eigentlichen Fertigungskosten. Wir sehen uns deshalb gezwungen, für derartige Bestellungen einen Zuschlag zu erheben.

2.4 Die Zahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das gilt auch für Teil- und Abschlagszahlungen. Wir sind jederzeit, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

2.5 Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Die Rechnung ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

2.6 Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere nehmen wir nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und -spesen hat der Besteller zu tragen.

2.7 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.

2.8 Kommt ein Besteller mit einer Zahlung aus diesem oder anderem Geschäft in Kreditstand, oder werden uns andere Umstände bekannt, die auf eine objektiv fehlende Kreditwürdigkeit des Bestellers schließen lassen und unseren Leistungsanspruch gefährden, so sind wir berechtigt, alle Forderungen aus diesem und anderen Geschäften sofort fällig zu stellen. Wir sind berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlung oder Sicherstellung des Rechnungsbetrages zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.9 Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 366 Abs. 2 BGB), selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung bezahlt hat.

### 3 Lieferung, Gefahrübergang

3.1 Die Lieferung wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 3 Wochen ab Vertragsschluss.

3.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3.3 Die Rechte des Bestellers gem. Ziff. 6 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

3.4 Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind wir berechtigt, die Lieferzeit neu festzusetzen oder ggf. vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert berechnet. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Eine vom Besteller verlangte Transportversicherung geht zu seinen Lasten.

3.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an die Transportperson, spätestens beim Verlassen des Werkes auf den Besteller über.

3.7 Der Umfang der Lieferung richtet sich nach dem Auftrag. Ferner können wir die Ausführung von Aufträgen auf mehrere, gesondert abzurechnende Teillieferungen verteilen.

3.8 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen,

angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

### 4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen den Besteller vor. Gleiches gilt für Mit- und Teileigentum, das an vom Besteller überlassene Gegenständen infolge unserer Vereinbarung entsteht. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

4.2 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet und ist dieser Unternehmer, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o.g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

4.3 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der unternehmerische Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum von uns der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

4.4 Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.5 Soweit der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten frei. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

### 5. Mängelrügen, Gewährleistung, Unvermögen zur Lieferung

5.1 Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware, schriftlich anzuzeigen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei uns an. Versäumt der Besteller die rechtzeitige Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

5.2 Für Abweichungen in Farbe und im Finish von uns vorliegenden Mustern wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch, wenn die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände untereinander geringe Farbabweichungen aufweisen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht.

5.3 Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung. Ferner entfällt die Gewährleistung für Formveränderung, Risse und dergleichen sowie für Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind. Für Lichtbeständigkeit von Farben wird keine Gewähr übernommen.

5.4 Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jede Gewährleistung für bei Lieferung offensichtliche Mängel. Gleiches gilt, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist ferner, dass der Besteller, was er im Zweifel zu beweisen hat, von uns beschichtete Gegenstände in der fachlich erforderlichen Weise pflegen und reinigen lässt. Auf die im Merkblatt A5 der Aluminium-Zentrale, Düsseldorf, niedergelegte Reinigungsempfehlung wird verwiesen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, Kontaktstellen, Schichtdicken, und Farben auf dem Auftragschein zu vermerken bzw. Zeichnungen mit entsprechenden Maßen beizufügen. Erfolgen diese Angaben nicht, so wird nach DIN 12487 und den Vorgaben der GSB AL631 und den Richtlinien der „Qualicoat“ beschichtet. Erfolgen diese Angaben nicht, so sind diesbezügliche Mängelrügen ausgeschlossen.

5.6 Bei Reparaturaufträgen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die von uns erneuerten Teile. Fordert der Besteller eine Art der Ausführung, die zu technischen Normen oder Erkenntnissen in Widerspruch steht, so entfällt die Gewährleistung, wenn der Besteller trotz unseres Hinweises auf diese Art der Ausführung besteht.

5.7 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

5.8 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

5.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

### 6 Sonstige Haftung

6.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit

haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.3 Die sich aus 6.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.4 Bei den Bestellungen nehmen wir keine Prüfung vor, ob sich die Ware für den vom Besteller vorgesehenen Zweck eignet.

6.5 Gefälligkeitsleistungen – Ratschläge oder Empfehlungen – die ohne besondere Vergütung erfolgen, beruhen auf unserer sorgfältigen Prüfung und Angaben des Bestellers. Eine Haftung übernehmen wir insoweit nicht.

## **7 Schlussbestimmungen**

7.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

7.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Hückelhoven-Brachelen.

7.3 Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGBs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Unabhängig davon sind wir berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.

7.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Behalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Over Beschichtungs GmbH  
Holter Weg 3  
41836 Hückelhoven

Handelsregister: Amtsgericht Mönchengladbach HRB 8410